

**Satzung
des
Katholischen Pfründestiftungsverbundes
St. Ulrich**

– kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –
mit Sitz in Augsburg

Präambel

Der Katholische Pfründestiftungsverbund St. Ulrich wurde durch Dekret und Stiftungsgeschäft des Bischofs von Augsburg vom 6. Juni 2016 durch die Zusammenlegung von Pfründestiftungen (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 KiStiftO) errichtet. Später erfolgte die Zulegung aller weiteren Pfründestiftungen im Bistum Augsburg. Die letzte Pfründestiftung wurde im Jahr 2024 zugelegt. Im Zusammenhang mit der Errichtung und den Zulegungen wurde auch der sog. Pfründekapitalienfonds in das Vermögen des Katholischen Pfründestiftungsverbundes St. Ulrich überführt.

**§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Katholischer Pfründestiftungsverbund St. Ulrich“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg und öffentliche juristische Person gemäß can. 116 CIC.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Der Katholische Pfründestiftungsverbund St. Ulrich – nachstehend „Stiftungsverbund“ genannt – bildet als eine rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten ein Zweckvermögen ehemaliger Pfründestiftungen im Bistum Augsburg und trägt unter Wahrung stiftungsrechtlicher Vorgaben bestimmungsgemäß zur Besoldung und Versorgung der (Orts-)Pfarrer bei. Der Stiftungsverbund nimmt ferner ihm subsidiär im ortskirchlichen Interesse übertragene Aufgaben wahr, indem Zweckvermögen ehemaliger Pfründestiftungen der jeweiligen Kirchenstiftung oder dem Pfarrer zur Nutzung überlassen wird.
- (2) In Erfüllung seines Zweckes ist der Stiftungsverbund berechtigt, das bisherige Grundstockvermögen sowie sonstige Vermögenswerte der ehemaligen Pfründestiftungen im Bistum Augsburg zu verwalten und zu bewirtschaften. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung und Bewirtschaftung der bebauten und unbebauten Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleichen sowie -ähnlichen Rechte der bisherigen ortskirchlichen Pfründestiftungen.
- (3) Der Stiftungsverbund nimmt die Belange des Pfründewesens im Bistum Augsburg sowie grundsätzlich auch den baulichen Unterhalt von Anwesen ehemaliger Pfründestiftungen wahr. Dies erfolgt unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter, auch des Freistaates Bayern als sog. Baupflichtigen nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 5 Nr. 4 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO). Umschichtungen von Vermögenswerten des Grundstockvermögens sind zulässig.

- (4) Der Stiftungsverbund kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonst gemeinnützigen Rechtsträgern im Bistum Augsburg finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese juristischen Personen mit den Mitteln kirchliche Aufgaben oder Maßnahmen nach Absatz 1 mit 3 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Stiftungsverbund unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV).
- (2) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 verfolgt der Stiftungsverbund dessen ungeachtet ausschließlich und unmittelbar kirchliche und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungsverbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Stiftungsverbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des zuständigen Organes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Stiftungsverbundes (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- (5) Der Stiftungsverbund darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stiftungsverbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- (6) Rechtsformspezifisch finden die steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung und zur Rücklagenbildung (vgl. § 62 AO) keine Anwendung. Der Grundsatz der Mittelbindung bleibt unberührt.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen.
- (2) Die Verwaltung sowie der Unterhalt samt Verkehrssicherungspflicht der bestimmungsgemäß genutzten Pfarr- und Benefiziatenhäuser nebst Hofräumen und Nebengebäuden sowie der Pfarrhausgärten obliegen namens und im Auftrag des Stiftungsverbundes der örtlichen Kirchenverwaltung. Die bestimmungsgemäße Nutzung nach Satz 1 umfasst insbesondere per Dekret zugewiesenen Priesterwohnraum, aktiv betriebene Pfarrbüros mit Personalausstattung, notwendige Räume für pfarrliche Versammlungszwecke oder sonstige ortskirchliche Zwecke, mitunter auch eine Kindertagesstätte.
- (3) Bei der Veräußerung eines Pfarr- oder Benefiziatenhauses (einschließlich Umgriff und Nebengebäude) wird der Verkaufserlös hälftig zwischen der örtlichen, bislang baupflichtigen Kirchenstiftung und dem Stiftungsverbund aufgeteilt. Der Anteil der bislang baupflichtigen Kirchenstiftung am Verkaufserlös stellt kein zu erhaltendes

Grundstockvermögen des Pfründestiftungsverbundes dar. Bei der Ablösung einer bestehenden Baupflicht Dritter an einem Pfarr- oder Benefiziatenhaus wird der Ablösungsbetrag lediglich bei zeitnauer Veräußerung gleichfalls hälftig zwischen der örtlichen, bislang baupflichtigen Kirchenstiftung und dem Stiftungsverbund aufgeteilt; ansonsten verbleibt dieser Betrag dem Stiftungsverbund. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne der Sätze 1 und 2 ist die örtliche Kirchenverwaltung jeweils anzuhören (cc. 3, 1280 CIC, Art. 35 Abs. 3 KiStiftO). Im Falle der Vermietung von Räumen in nicht mehr bestimmungsgemäß genutzten Pfarr- oder Benefiziatenhäusern fließen die Mieteinnahmen dem Stiftungsverbund zu, der Instandhaltungen und -setzungen zu bestreiten hat.

- (4) Bei der Veräußerung unbebauter Grundstücke, von Grundstücksteilen oder grundstücksgleicher sowie -ähnlicher Rechte bisheriger Pfründestiftungen steht der Kaufpreis in voller Höhe dem Stiftungsverbund zu; das Anhörungsrecht nach Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder der örtlichen Kirchenverwaltung, die sich in besonderer Weise um die Bewirtschaftung von bestimmungsgemäß genutzten oder überlassenen Pfarr- und Benefiziatenhäusern, aber auch von unbebauten, insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Flächen bisheriger Pfründestiftungen sorgen, können für diese ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrem einvernehmlich festgelegten Umfang eine steuerfreie Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG jährlich vom Stiftungsverbund in Anspruch nehmen.
- (6) Der Stiftungsverbund hat seine Bankguthaben und Wertpapiere gewissenhaft und sparsam zu verwalten sowie deren Erträge bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (7) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund Verfügungen von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält der Stiftungsverbund aus:

1. den Erträgnissen des Stiftungsvermögens, insbesondere aus Gebäudevermietung, Erbpachtzinsen, Landpacht, aus der Waldbewirtschaftung, aus Beteiligungen und Kapitalanlagen,
 2. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zufließen,
 3. Zuwendungen und
 4. sonstigen Zuflüssen.
- (2) Der Stiftungsverbund kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsgenuss

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss).

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Organe des Stiftungsverbundes sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Beschlüsse der Stiftungsorgane werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen und Beschlussfassungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsorgans in der gewählten Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Organmitglieder hiermit einverstanden erklärt hat.

Auch bei Präsenzsitzungen kann der Vorsitzende des Stiftungsorgans den Mitgliedern des Stiftungsorgans die Teilnahme in elektronischer Form durch Zuschaltung einzelner Mitglieder des Stiftungsorgans per Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien gestatten, sofern sich die Mehrheit der Organmitglieder hiermit einverstanden erklärt hat und die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist. Wenn kein Mitglied des Stiftungsorgans widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, in Textform oder elektronisch, z. B. per E-Mail) gefasst werden.

(3) Über die Beschlüsse der Stiftungsorgane ist eine Niederschrift in Text- oder Schriftform anzufertigen.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten oder rechtlich gleich gestellten Personen, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitglied eines Stiftungsorgans, bei dem ein solcher Tatbestand vorliegen kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand den anderen Mitgliedern des Stiftungsorgans oder – soweit der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied besteht – dem Stiftungsratsvorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheiden die anderen Mitglieder des Stiftungsorgans oder – soweit der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied besteht – der Stiftungsratsvorsitzende ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes eines Stiftungsorgans hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben gegenüber Dritten über alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt haben sie alle schriftlichen Unterlagen und elektronischen Dokumente, die ihre Amtstätigkeit betreffen, an den Vorsitzenden des Stiftungsrates herauszugeben.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern, die durch den Bischof von Augsburg berufen werden. Wenn nur ein Mitglied in den Stiftungsvorstand berufen wurde, wird durch den Stiftungsrat dafür Sorge getragen, dass dieses Mitglied des Stiftungsvorstandes durch Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB im tatsächlichen und rechtlichen Verhinderungsfalle vertreten wird. Der besondere Vertreter ist zur Vertretung des Stiftungsverbundes nur im Umfang der ihm durch den Bestellungsbeschluss zugewiesenen Aufgaben befugt. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, bestimmt der Bischof von Augsburg auch den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Sofern der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern besteht, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Der Stiftungsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Eine generelle Befreiung ist nicht möglich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Berufung. Neuberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall durch Abberufung oder durch Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Stiftungsverbund. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Der Stiftungsvorstand vertritt den Stiftungsverbund gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Stiftungsverbundes.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Satzung die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie
 3. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung.
- (7) Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat wahrzunehmen. Er hat ihm über alle wesentlichen Angelegenheiten des Stiftungsverbundes zu berichten und eine umfassende Kontrolle seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Berichtspflichten gegenüber dem Stiftungsrat umfassen insbesondere:
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Geschäfte, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität,

3. die Vorlage von Jahresabschluss mit Jahresbericht sowie
4. die Vorlage von Jahresabschluss und Lagebericht von Tochterunternehmen (z. B. Ulrich Energie GmbH).

Die Berichte zu Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 sollen dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 mindestens zweimal jährlich vorgelegt werden. Außerdem hat der Stiftungsvorstand aus sonstigen wichtigen Anlässen sowie auf Verlangen des Stiftungsrates jederzeit einen Bericht vorzulegen.

- (8) Sofern der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist dieser beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen jeweils eine Woche zuvor schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde und beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und stimmberechtigt sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn beide Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist eine ordnungsgemäß geladene Sitzung des Stiftungsvorstandes nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (9) Hauptamtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes können neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen eine angemessene Vergütung beanspruchen, wenn dies der Stiftungsrat vor Beginn des Vergütungszeitraumes beschlossen hat.

§ 9 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden des Stiftungsrates eingeschlossen. Ihm gehören an
 1. der Generalvikar des Bischofs von Augsburg,
 2. der Bischöfliche Finanzdirektor (Vorsitzender des Stiftungsrates),
 3. fünf weitere Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Stiftungsverbundes können ebenfalls nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 werden durch den Bischof von Augsburg jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit des Stiftungsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Wiederholte Berufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (5) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied gem. Absatz 1 Nr. 3 aus, so kann ein neues Stiftungsratsmitglied für den Rest der Amtszeit berufen werden. Das ausscheidende Stiftungsratsmitglied bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Stiftungsrat kann für die von ihnen aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die den Mitgliedern des Stiftungsrates entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis von der Stiftung ersetzt. Der Stiftungsrat kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften dem Stiftungsverbund gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Stiftungsverbundes hinzuwirken.
- (2) Der Stiftungsrat ist in allen Angelegenheiten, die für den Stiftungsverbund grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, zu befassen (can. 1280 CIC).
- (3) Der Stiftungsrat kann gegenüber dem Stiftungsvorstand Weisungen erteilen. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere
 1. die Entscheidung über die Aufnahme (Übernahme), Veränderung, Umwandlung, Beteiligung an bzw. Neugründung von Gesellschaften;
 2. die Ausgestaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Verhandlung der Vergütung;
 3. die Zustimmung zu Angelegenheiten und Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen;
 4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes;
 5. die Verabschiedung des Wirtschaftsplans des Stiftungsverbundes;
 6. die Anerkennung des Jahresabschlusses des Stiftungsverbundes;
 7. die Überprüfung des Finanz-, und Rechnungswesen des Stiftungsverbundes durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates;
 8. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
 9. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung nach § 13 sowie über Änderungen von Satzungen der Gesellschaften an denen der Stiftungsverbund beteiligt ist;

11. die Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Stiftungsverbundes und politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung;
12. die Überwachung und Überprüfung des Stiftungsvorstandes; er darf sich dazu sachverständiger Dritter bedienen, die der Berufsverschwiegenheit unterliegen müssen;
13. die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes des Stiftungsvorstandes zur Vorlage bei der Stiftungsaufsicht sowie
14. der Erlass von qualifizierten Anlagerichtlinien für die Geld- und Kapitalanlagen.

- (4) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die vom Stiftungsvorstand auszuführen sind, unter einen Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrates zu stellen sowie insbesondere auch weitere Betragsgrenzen festzulegen.
- (5) Der Stiftungsrat hat das Recht, durch von ihm benannte Personen die Bücher und Schriften des Stiftungsverbundes einzusehen sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Stiftungsverbundes prüfen zu lassen.
- (6) Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen, vorbereitet und geleitet. Der Stiftungsrat ist jährlich in der Regel dreimal, darüber hinaus aus besonderem Anlass zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Stiftungsratsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies unter Angabe von Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung beantragt. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können auch dritte Personen als Berater oder in sonstiger Funktion teilnehmen, soweit die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem nicht widerspricht. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und stimmberechtigt sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
- (9) Der Stiftungsvorstand soll an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Stiftungsverbundes ist das Kalenderjahr.
- (2) Erträge und Aufwendungen des Stiftungsverbundes sind für jedes Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Auch die Investitionen und etwaige Finanzierungen sind jeweils mindestens für ein Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan besteht aus den in Satz 1 und 2 genannten Aufstellungen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Stiftungsrat zu verabschieden. Dabei können Investitionen und Finanzierungen auch für einen längeren Zeitraum als einem Jahr zugestimmt werden. Auch ein Doppelhaushalt ist statthaft.
- (4) Das Vermögen und die Schulden des Stiftungsverbundes sind in eine Anlage des Wirtschaftsplanes aufzunehmen (Bilanzplanung).
- (5) Ist der Wirtschaftsplan bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Aufwendungen zu leisten und alle Leistungen und Maßnahmen durchzuführen, die unerlässlich sind,
 1. um den Stiftungszweck weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsverbundes sicherzustellen,
 2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Stiftungsverbundes zu erfüllen und
 3. um alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen. Anstatt eines Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes kann auch ein Lagebericht nach den Anforderungen der § 289 HGB erstellt werden. Für die Erstellung des Jahresabschlusses (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) gelten die einschlägigen Bestimmungen des HGB für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe entsprechend. Bei der Gliederung und Darstellung des Eigenkapitals ist den Besonderheiten der Stiftung Rechnung zu tragen.
- (7) Der Stand des Stiftungsvermögens – getrennt nach Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen – zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sind zeitgleich mit dem Jahresanschluss in einer gesonderten Darstellung zu erläutern. Anhand der Übersicht ist durch den Stiftungsvorstand die Kapitalerhaltung und das Kapitalerhaltungskonzept zu erläutern. Die Entwicklung der stillen Reserven insbesondere im Hinblick auf den Immobilienbestand kann dabei in plausibilisierender Art und Weise vorgenommen werden. Es sind keine regelmäßigen Bewertungsgutachten erforderlich. Die Darstellung darf auch im Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit integriert werden.

- (8) Der Jahresabschluss des Stiftungsverbundes ist analog § 316 HGB jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Gemäß Art. 39 Abs. 2 KiStiftO muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Prüfer ist vom Stiftungsrat festzulegen bzw. zu bestellen. Mitglieder des Vorstandes oder des Stiftungsrates sind von der Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.

§ 12 Ergänzendes Recht, Stiftungsaufsicht

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden die für eine Pfründestiftung geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften ergänzende Anwendung.
- (2) Der Stiftungsverbund steht unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Änderungen nach Absatz 1 oder 2 bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung des Stiftungsverbundes fällt das Restvermögen an die Diözese Augsburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung des Katholischen Pfründestiftungsverbundes St. Ulrich tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die genehmigte Satzung vom 6. Juni 2016 (ABl. 2017, 30) in der Fassung vom 28. November 2017 (ABl. 2018, 28) außer Kraft.
- (3) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassene Geschäftsordnung und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt werden.

Augsburg, den 17. Dezember 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar